

**Rundschreiben KW 53: Wichtige Änderungen in Bezug auf die Laboranforderungen per OEGD Schein (nach TestV Bund) und Muster 10C(BF) für kurative Fälle; erneuter Hinweis auf Behandlung von Reiserückkehrern**

**Laboranforderungen per OEGD Schein**

Auf Grundlage der Testverordnung des Bundes vom 1.12.2020 ist seit Mitte Dezember die Version „12.2020“ des OEGD-Scheines im Umlauf. Die alte Version „08.2020“ darf nur noch bis 31.12.2020 verwendet werden, die Version „11.2020“ nur noch bis Restbestände aufgebraucht sind. Dies gilt nicht für Blankodruck, hier ist grundsätzlich die aktuelle Version zu verwenden.

Eine Markierung mehrerer Testgründe (insbesondere TestV und BayTA 98055) ist nicht zulässig, hier muss definitiv ein eindeutiger Grund angegeben werden (TestV Bund vor BayTA).

Anforderungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten auf Kosten des Bundes sind seit 16.12.2020 nicht mehr zulässig. Wir verweisen hierzu auf unsere Rundschreiben vom 30.11.2020 und 10.12.2020 sowie auf die Bekanntmachung des Bay. StM GP vom 22.12.2020 über die Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-774/>.

**Laboranforderungen per Muster 10C(BF) für kurative Fälle**

Beim Muster 10C entfällt die Markierung für die Corona-Warn-App (CWA) nach GOP 32811, da die Beauftragung und Abrechnung dafür ab 01.01.2021 ausschließlich nach TestV des Bundes erfolgt und nicht mehr nach EBM. Ab 01.01.2021 ist laut KBV zwingend das neue Formular in der Version „01.2021“ einzusetzen.

KBV und GKV Spitzenverbände haben vereinbart, dass das Muster 10C künftig ausschließlich für die Beauftragung einer diagnostischen Abklärung und damit um den Verdacht auf eine Infektion bei symptomatischen Patienten dient.

**Kontaktpersonen**

Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen oder symptomatischen Patienten sind grundsätzlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das über die weitere Vorgehensweise entscheidet (Quarantäne, Testanordnung in einem Testzentrum). Niedergelassene Arztpraxen können PCR Tests für Kontaktpersonen zwar über das entsprechende OEGD Formular anfordern, allerdings gilt dies nur nach Vorgabe der TestV für Kontaktpersonen der Gruppe 1. Bitte informieren Sie trotzdem unbedingt das zuständige Gesundheitsamt.

**Bayerische Testverordnung nach dem 31.12.2020**

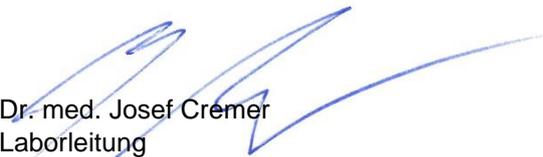
Bis einschließlich 31.12.2020 können sich alle BewohnerInnen Bayerns kostenlos im Rahmen des Bayerischen Testangebotes testen lassen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt gibt es zwischen dem Freistaat Bayern (StM GP, LGL) und der KV Bayern keine aktuelle Vereinbarung über den 31.12.2020 hinaus. Wir hoffen, bis 04.01.2020 eine offizielle Mitteilung bzgl. Beauftragung und Abrechnung nach GOP 98055 von Seiten des StM GP bzw. der KVB zu bekommen. Bis dahin beauftragen Sie bitte KEINE Analytik im Rahmen des BayTA und verweisen Ihre präventiven Patienten an die Testzentren.

**Weitere Informationen:**

[https://www.kbv.de/html/1150\\_49686.php](https://www.kbv.de/html/1150_49686.php)

<https://www.kvb.de/praxis/qualitaet/hygiene-und-infektionspraevention/infektionsschutz/coronavirus/>

Kempten, den 30.12.2020

  
Dr. med. Josef Cremer  
Laborleitung

  
Dr. med. Matthias Lapatschek  
Laborleitung